

BVergG 2018: Neue Schwellenwerte

Die Europäische Kommission hat neue Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber festgesetzt. Diese wurden durch eine neue Schwellenwertverordnung (BGBl. II 358/2019) des Bundesministeriums umgesetzt.

Ab 1.1.2020 gelten im Bereich des BVergG 2018 folgende Schwellenwerte:

- für **Bauaufträge** im Bereich der „klassischen“ Auftraggeber sowie Sektorenauftraggeber **€ 5.350.000,-** (statt gegenwärtig € 5.548.000,-)
- für alle übrigen **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** (§ 12 Abs. 1 Z 3) **€ 214.000,-** (statt gegenwärtig € 221.000,-)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge zentraler öffentlicher Auftraggeber (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Bundesbeschaffung Ges. m. b. H, Bundesrechenzentrum Ges. m. b. H) **€ 139.000,-** (statt gegenwärtig € 144.000,-)
- für **Sektorenauftraggeber** bei **Lieferaufträgen und alle übrigen Dienstleistungsaufträge** **€ 428.000,-** (statt derzeit € 443.000,-)

Davon unberührt gilt die Schwellenwertverordnung (BGBl. II 211/2018) und somit, dass:

- bis 31.12.2020 Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich auch weiterhin bis zu einem Wert von EUR 100.000,- direkt an Unternehmen vergeben werden können; dies gilt auch für Sektorenauftraggeber.
- bis 31.12.2020 bei Bauaufträgen das "nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung" weiterhin bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,00 herangezogen werden kann.
- bis 31.12.2020 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Grenze für ein „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ EUR 100.000,- beträgt.
- bis 31.12.2020 die Grenze für „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ EUR 100.000,- beträgt.